

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd erlässt aufgrund der §§ 11, 15 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50,00 €. In diesem Betrag sind die Wegstreckenentschädigung und sonstigen Spesen/Auslagen enthalten. Die Sitzungsgeldpauschale verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert. Dauert die Sitzung länger als einen Tag, so ist die Sitzungsgeldpauschale pro Tag zu zahlen.
- (3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten 12,50 € als Ersatz für Wegstreckenentschädigung.
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles ist zu beantragen. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 12,50 € für jede (angefangene) Stunde

Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (6) Verbandsräte die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.548,43 € brutto. Sobald die Dienstbezüge von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz erhöht. Zugleich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 im öffentlichen Dienst erhalten.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 378,38 € brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung abgegolten. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. März 1999, geändert durch Satzung vom 12. Juni 2002, außer Kraft.

Mintraching, 24.09.2020

gez.

B. W i l h e l m
Verbandsvorsitzende